

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.99 vom 12. September 2022

BS Appellationsgericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.99

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.99 du 12 septembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.99 del 12 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 33 Abs. 2 des auf den 1. Juli 2020 in Kraft getretenen neuen Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200) sind Rekurse gegen Verfügungen der Justizvollzugsbehörde entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben. Gestützt darauf ist das Dreiergericht des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Verwaltungsgericht urteilt mit voller Kognition (Ratschlag Nr. 18.1330.01 vom 26. September 2018 zu einem neuen Gesetz über den Justizvollzug S. 32), es übt also eine Sachverhalts-, Rechts- und Angemessenheitskontrolle aus (vgl. § 8 Abs. 1 und 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100] in Verbindung mit § 33 Abs.

E. 2

2.1 Mit dem angefochtenen Entscheid kam die Vollzugsbehörde zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aufgrund der Gesamtwürdigung aller für die Prognose relevanten Umstände als zurzeit nicht gegeben erachtet würden. Der Rekurrent sei unter anderem wegen eines massiven Gewaltdelikts verurteilt worden, weshalb mögliche Rückfalltaten schwer wögen. Bezüglich der Persönlichkeit und der neueren Einstellung zu den Taten sei es dem Rekurrenten während des bisherigen Strafvollzugs nicht gelungen, die im Sinne der Risikoabklärung anzustrebende Problemeinsicht sowie Verantwortungsübernahme zu erreichen, geschweige denn, sich vertieft mit seinen deliktrelevanten personenbezogenen Problembereichen auseinanderzusetzen. Zwar habe der Rekurrent mittlerweile immerhin mit der Tatbearbeitung begonnen, er verfüge aktuell jedoch weder über einen nachhaltigen Veränderungswillen noch Einsicht und Reue in Bezug auf die begangenen Delikte. Insbesondere die Tatsache, dass er hinsichtlich der Verweigerung der bedingten Entlassung die Schuld bei den anderen Eingewiesenen suche und in der Folge Drohungen gegen diese ausspreche sowie die während des Strafvollzugs verübten Tötlichkeiten zeigten eindrücklich, dass der Rekurrent seine Verantwortung externalisiere und nach wie vor bereit sei, seine eigenen Interessen bei Bedarf mittels Gewaltanwendung durchzusetzen. Im Hinblick auf das Vollzugsverhalten habe der Rekurrent immer wieder diszipliniert werden müssen und Mühe bekundet, sich an die anstaltsinternen Regeln zu halten. Was die Lebensverhältnisse nach der bedingten Entlassung betreffe, beabsichtige der Rekurrent, in Belgrad zu wohnen und zu arbeiten, obwohl ihm aufgrund der gerichtlich angeordneten Landesverweisung die Wegweisung nach Kosovo bevorstehe. Es sei folglich nicht davon auszugehen, dass er sich mit seinen Perspektiven nach der Entlassung bereits auseinandergesetzt habe. Damit könne dem Rekurrenten keine günstige Legalprognose gestellt werden. Eine bedingte Entlassung aus

dem Strafvollzug sei demnach zu verweigern. Die restliche Zeit bis zum Strafvollzug solle der Auseinandersetzung des Rekurrenten mit den Delikten sowie seinen persönlichkeitsbedingten Problembereichen und vor dem Hintergrund der gerichtlich angeordneten Landesverweisung der ausreichenden Vorbereitung auf die Lebensverhältnisse nach der Entlassung dienen (Entscheid act. 1).

2.2 Mit seinem Rekurs bringt der Rekurrent vor, dem Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung liege keineswegs ein Tötungsversuch zugrunde. Es sei vielmehr schlicht um die Abwehr eines Aggressors gegangen, der mit einem Messer seine Kinder bedroht habe. Damit habe er die Tat sinngemäss in Notwehr begangen, was auch daraus ersichtlich sei, dass die ihm auferlegte Strafe sehr tief ausgefallen sei (act. 2, PDF S. 1 f.). Die JVA Thorberg habe der Vollzugsbehörde am 22. April 2022 fälschlicherweise gemeldet, dass der Rekurrent andere Insassen bedrohe, weil er ihnen die Schuld an der geplanten Nichtentlassung zuschiebe. Vielmehr müsse angemerkt werden, dass er sich als Kosovo-Albaner andauernd gegen verbale und angedeutete tätliche Übergriffe von serbischen Mithäftlingen zur Wehr setzen müsse, vor denen ihn die JVA Thorberg in keiner Weise schützen könne. Diesbezüglich seien die der Vollzugsbehörde vorliegenden Informationen völlig einseitig (act. 2, PDF S. 2 f.). Nach seiner Haftentlassung beabsichtige er, in den Kosovo zurückzukehren, wo er über familiäre Bande verfüge, die ihm den Wiedereinstieg in ein normales Leben erheblich erleichtern würden, so dass seine Integration im Herkunftsland gewährleistet sei (act. 2, PDF S. 3 f.).

E. 3

3.1 Hat die inhaftierte Person zwei Drittel ihrer Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, ist sie nach Art. 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) bedingt zu entlassen, wenn es ihr Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann; dabei hat sie diesen anzuhören und einen Bericht der Anstaltsleitung einzuholen (Art. 86 Abs. 2 StGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt die bedingte Entlassung im letzten Drittel der Strafdauer die Regel dar, von der nur in Ausnahmefällen bzw. aus guten Gründen abgewichen werden darf. In dieser letzten Stufe des Strafvollzugs soll der Entlassene den Umgang mit der Freiheit erlernen. Diesem spezialpräventiven Zweck stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber, welchen umso höheres Gewicht beizumessen ist, je hochwertiger die gefährdeten Rechtsgüter sind. Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt (BGE 133 IV 201 E. 2.2; BGer 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.2, statt vieler 6B_215/2017 vom 19. Juli 2017 E. 2.4, m.H.; VGE VD.2020.198 vom 28. Dezember 2020 E. 3.1).

3.2 Der Rekurrent hat am 7. Mai 2022 zwei Drittel seiner Strafe verbüsst, womit die zeitliche Voraussetzung von Art. 86 Abs. 1 StGB erfüllt ist. Der Vollzug (ohne Berücksichtigung der bedingten Entlassung) endet am 31. August 2023 (act. 5, PDF S. 2). Der Entscheid über die bedingte Entlassung hängt vorliegend somit von einer günstigen Legalprognose, respektive jedenfalls vom Fehlen einer ungünstigen Prognose ab (vgl. BGE 133 IV 201 E. 2.2; VGE VD.2018.2 vom 20. April 2018; Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II, 9. Auflage, Zürich 2018, S. 253; Trechsel/Aebbersold, in: Trechsel/Pieth

[Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar,

E. 4

4.1 Im Ergebnis ist der Rekurs gegen die Verweigerung der bedingten Entlassung abzuweisen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt grundsätzlich der Rekurrent dessen Kosten (§ 30 Abs. 1 VRPG). Umstände halber wird jedoch auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.